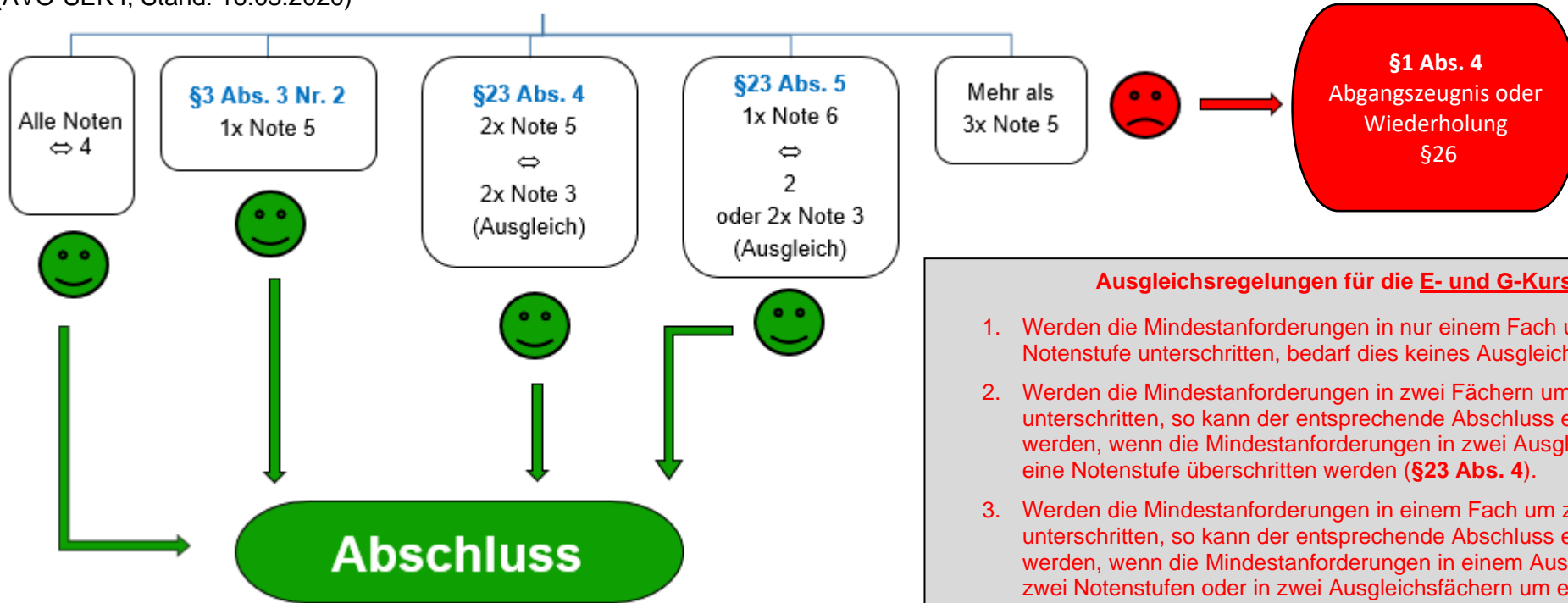


Handreichung Sekundarabschluss I-Hauptschuleabschluss an OBS im Jahrgang 10

(AVO-SEK I, Stand: 16.03.2020)



§1 Abs. 3:
Max. 1x Note 5 in
einem Fach der
Abschlussprüfung

Gleichstellungsvermerk auf dem Zeugnis:
In Verbindung mit dem Versetzungszeugnis vom 9. In den 10. Schuljahrgang ist dieses Zeugnis dem Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Hauptschulabschluss.

**§23 Abs. 6
Zusatz Ausgleich**
E4=G3 dient als
Ausgleich für G5

Ausgleichsregelungen für die E- und G-Kurse

1. Werden die Mindestanforderungen in nur einem Fach um eine Notenstufe unterschritten, bedarf dies keines Ausgleichs (**§23 Abs. 3**).
2. Werden die Mindestanforderungen in zwei Fächern um eine Notenstufe unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden (**§23 Abs. 4**).
3. Werden die Mindestanforderungen in einem Fach um zwei Notenstufen unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in einem Ausgleichsfach um zwei Notenstufen oder in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden (**§23 Abs. 5**).

Nur für Sekundarabschluss I-Hauptschule

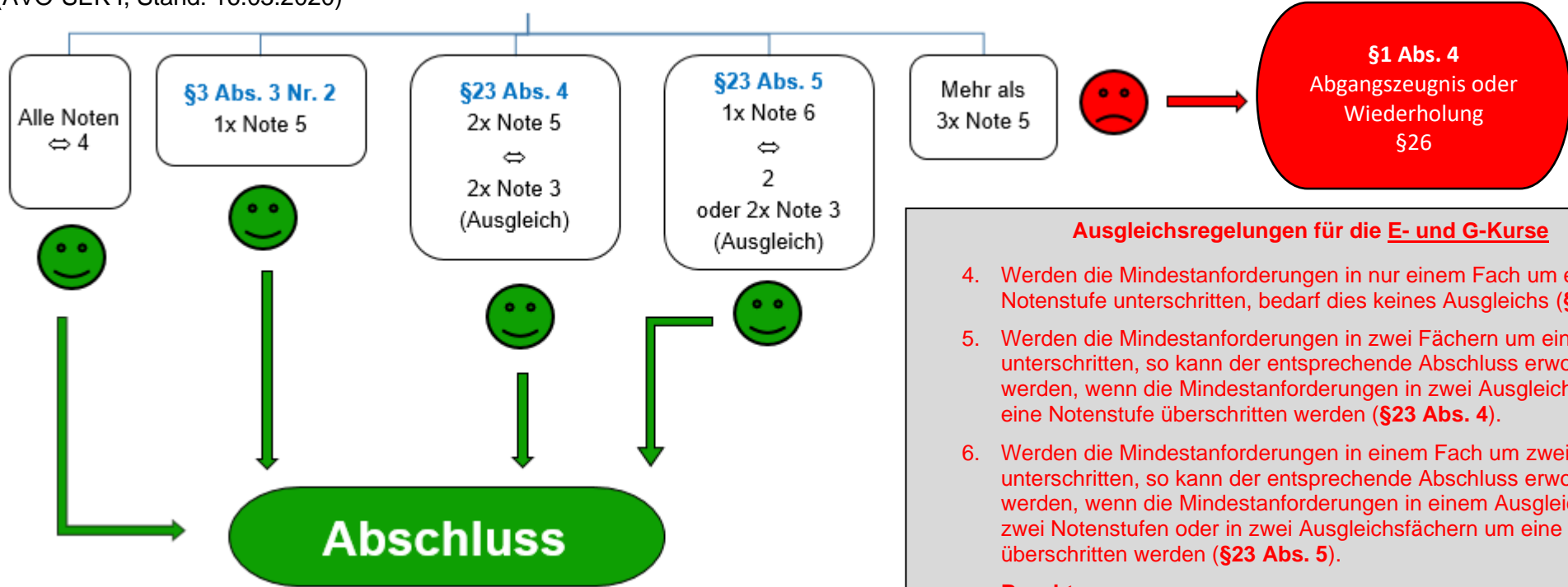
Anstelle von befriedigenden Leistungen können auch ausreichende Leistungen in E-Kursen als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen oder in Fächern ohne Leistungsdifferenzierung herangezogen werden (**§23 Abs. 6**).

Sekundarabschluss I-Hauptschulabschluss

§13

Handreichung Sekundarabschluss I-Erweiterter/ Realschulabschluss an OBS im Jahrgang 10

(AVO-SEK I, Stand: 16.03.2020)



Ausgleichsregelungen für die E- und G-Kurse

4. Werden die Mindestanforderungen in nur einem Fach um eine Notenstufe unterschritten, bedarf dies keines Ausgleichs (**§23 Abs. 3**).
5. Werden die Mindestanforderungen in zwei Fächern um eine Notenstufe unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden (**§23 Abs. 4**).
6. Werden die Mindestanforderungen in einem Fach um zwei Notenstufen unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in einem Ausgleichsfach um zwei Notenstufen oder in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden (**§23 Abs. 5**).

Beachte:

E-Kurse können nur untereinander ausgeglichen werden.
G-Kurse können sowohl untereinander, als auch durch E-Kurse sowie Kurse ohne Fachleistungsdifferenzierung ausgeglichen werden (**§24 Abs. 1**).

§1 Abs. 3:
Max. 1x Note 5 in einem Fach der Abschlussprüfung

**** §15 Abs. 2**
In die Berechnung des Durchschnittswertes sind bis zu zwei E-Kurse einzubeziehen, wenn Leistungen mindestens 3 sind.

§14
2x E4
2xG3; 2x 3 (Nebenfächer)

§15
3x E3 + 1x E4 oder 1x G2
 \Leftrightarrow 3,00 alle anderen Fächer **

Sekundarabschluss I-Realschulabschluss

§14

Sekundarabschluss I-Erweiterter Realschulabschluss

§15